

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1963

Nummer 97

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203031	31. 7. 1963	Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung	1419

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
29. 7. 1963 Bek. — Genehmigung zur Verwendung von Benzoesäuresulfimid zur gewerblichen Herstellung eines Heilmittels	1422
1. 8. 1963 Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1422

I.

1.12 Die Ehrenurkunde für Beamte des Landes lautet

1. bei Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit:

E h r e n u r k u n d e

Im Namen der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
spreche ich

Herrn / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

für treue Pflichterfüllung
während
fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit
im öffentlichen Dienst
Dank und Anerkennung
aus

Düsseldorf, den
(Datum)

203031

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Jubiläumszuwendungs- verordnung

Vom 31. Juli 1963

Auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2030) wird zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 263 / SGV. NW. 2030) bestimmt:

1 Zu § 1

1.11 Tag des Dienstjubiläums ist der auf die Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen, einer vierzigjährigen und einer fünfzigjährigen Dienstzeit folgende Tag. Anspruch auf die Jubiläumszuwendung haben die Beamten, die am Tage der Vollendung der Dienstzeit noch im aktiven Beamtenverhältnis gestanden haben.

2. bei Vollendung einer vierzigjährigen und einer fünfzigjährigen Dienstzeit:

E h r e n u r k u n d e

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
spricht
Herrn / Frau / Fräulein

(Amts- oder Dienstbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

für treue Pflichterfüllung

während

vierzigjähriger / fünfzigjähriger Tätigkeit
im öffentlichen Dienst
Dank und Anerkennung

aus

Düsseldorf, den

(Datum)

- 1.13 Die Ehrenurkunden sind mit einem Datum zu versehen, das nicht vor dem Tage des Dienstjubiläums (VV 1.11) liegen darf. Sie werden vollzogen

1. bei Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit durch den zuständigen Fachminister, für Beamte und Richter im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und für Beamte des Landesrechnungshofs durch den Ministerpräsidenten,
2. bei Vollendung einer vierzigjährigen und einer fünfzigjährigen Dienstzeit durch den Ministerpräsidenten und den zuständigen Fachminister, für Beamte und Richter im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und für Beamte des Landesrechnungshofs durch den Ministerpräsidenten.

Ist der Ministerpräsident oder der zuständige Fachminister verhindert, so werden die Urkunden für fünfundzwanzigjährige Dienstzeit durch den ständigen Vertreter und die Urkunden für vierzigjährige und für fünfzigjährige Dienstzeit durch den Vertreter in der Landesregierung vollzogen.

- 1.14 Die Ehrenurkunde ist vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten spätestens drei Monate vor dem Tage des Dienstjubiläums bei dem zuständigen Fachminister — für Beamte und Richter im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und für Beamte des Landesrechnungshofs bei dem Ministerpräsidenten — nach folgendem Muster auf dem Dienstweg anzufordern:

....., den
(Dienststelle) (Ort) (Datum)

F r i s t s a c h e

An den
(Ministerpräsidenten / Fachminister)
in Düsseldorf
auf dem Dienstweg

Betr.: Dienstjubiläum des
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

Der Beamte / Richter vollendet am
(Datum)

eine jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst. Die Dienstzeit ist nach § 3 der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 263 / SGV. NW. 20303) berechnet. Tatbestände im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 der Verordnung liegen nicht vor. Um Ausfertigung einer Ehrenurkunde wird gebeten.

(Unterschrift des Dienststellenleiters
oder seines ständigen Vertreters)

Führt der unmittelbare Dienstvorgesetzte nicht selbst die Personalakten, so hat, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, die für die Führung der Personalakten zuständige Stelle ihm spätestens vier Monate vor dem Tage des Dienstjubiläums eine Dienstzeitberechnung nach § 3 zu übersenden.

- 1.15 Die VV 1.12, 1.13 Satz 2 und 3 und 1.14 gelten nicht für die Beamten des Landtags. Form und Ausfertigung der Ehrenurkunden bestimmt der Präsident des Landtags.
- 1.16 Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regeln Form und Unterzeichnung der Ehrenurkunden für ihre Beamten entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.
- 1.21 Eine Geldbuße (§ 6 DO NW) bis zu 50 Deutsche Mark sowie eine Warnung oder ein Verweis (§ 5 Abs. 1 und 2 DO NW) schließen die Gewährung einer Jubiläumszuwendung nicht aus.
- 1.22 Die Fristen des § 1 Abs. 2 müssen vor dem Tage des Dienstjubiläums (VV 1.11) abgelaufen sein.
- 1.31 Zum Straf- und Disziplinarverfahren gehört auch ein entsprechendes Rechtsmittelverfahren.
- 1.32 Ernennung im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist nur die Begründung des Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 LBG) oder des Richterverhältnisses.
- 1.4 Wenn der Anspruch auf Jubiläumszuwendung geruht hat (§ 1 Abs. 4 Satz 1), erhält der Beamte die Zuwendung, sobald Dienstbezüge gezahlt werden. Ausnahmen von § 1 Abs. 4 Satz 1 sollen nur zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Beamte nach der Beurlaubung seinen Dienst wieder aufnehmen wird.
- 2 **Zu § 2**
Die Jubiläumszuwendungen sind einkommensteuerfrei.
- 3 **Zu § 3**
 - 3.11 Zu berücksichtigen ist die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
 - 3.12 Hauptberuflich ist das Beamtenverhältnis
 1. eines Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie eines Beamten auf Widerruf, der vorübergehend verwendet wird,
 2. eines zum Beamten auf Widerruf ernannten Dozenten, wissenschaftlichen Assistenten (Oberassistenten, Oberingenieurs), Lektors oder Prosektors an einer wissenschaftlichen Hochschule (§ 199 Abs. 1 Satz 2 LBG).

Hauptberuflich sind auch Beamtenverhältnisse nach früherem deutschem Beamtenrecht, die den in den Nummern 1 und 2 genannten Arten von Beamtenverhältnissen entsprachen.

Nicht hauptberuflich ist das Beamtenverhältnis eines von den amtlichen Verpflichtungen entbundenen Beamten (§ 203 Satz 2 LBG).

Hauptberuflich ist das Richterverhältnis eines Richters auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie eines Richters auf Widerruf, der nicht nur nebenbei verwendet wurde.
 - 3.13 Zeiten eines Amtsverhältnisses sind die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegten Zeiten der Bekleidung eines Ministeramtes im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
 - 3.14 Eine andere Tätigkeit ist die Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, die gegen Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) geleistet wird. Als eine andere Tätigkeit gilt auch die unentgeltliche Tätigkeit, zu der nichtplanmäßige Beamte (z. B. preußische Gerichts- und Studienassessoren)

- sowie Anwärter des höheren Dienstes nach Ableistung der 2. Staatsprüfung nach früherem Landesrecht verpflichtet waren.
- Als Zeiten einer anderen Tätigkeit sind auch Zeiten zu berücksichtigen, in denen das Arbeitsverhältnis fortbestand, aber wegen Erkrankung kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde oder an die Stelle des Arbeitsentgelts Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz trat.
- Eine andere Tätigkeit ist nicht die Tätigkeit in einem freien Mitarbeiterverhältnis auf Grund eines Werkvertrages.
- 3.15 Zeit einer Ausbildung ist die tatsächliche Dauer eines Vorbereitungsdienstes, einer Lehr-, Anlern- oder Volontärzeit und eines Praktikums einschließlich der Prüfungszeit.
- 3.21 Voraussetzung für die Anrechnung der Zeit einer Mitgliedschaft im Bundestag oder im Landtag ist eine unmittelbar vorhergehende Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts oder des Tarifrechts gilt die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag oder im Landtag bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§§ 4, 4 a Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 d. Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes v. 4. August 1953 — BGBl. I S. 777 — i. d. F. d. Art. V d. Gesetzes v. 11. September 1957 — BGBl. I S. 1275 — u. d. Art. III § 2 d. Gesetzes v. 21. August 1961 — BGBl. I S. 1557 —; §§ 4, 5 Abs. 1 Satz 1 d. Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. Mai 1954 — GS. NW. S. 250 : SGV. NW. 20300 —). Der Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag ergibt sich aus § 45 des Bundeswahlgesetzes, der Beginn der Mitgliedschaft im Landtag aus § 35 des Landeswahlgesetzes. Die Mitgliedschaft im Bundestag oder im Landtag endet
- mit dem Ende der Wahlperiode (4 Jahre nach dem ersten Zusammentritt des Bundestags oder des Landtags) oder Auflösung oder
 - mit dem Verlust des Sitzes im Bundestag (§ 46 des Bundeswahlgesetzes) oder im Landtag (§ 5 des Landeswahlgesetzes).
- 3.22 Zeiten eines berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und eines kriegsbedingten Notdienstes werden ohne Rücksicht auf das Lebensalter berücksichtigt. Ihre Anrechnung richtet sich nach den Besoldungsvorschriften — BV — v. 12. 10. 1962 (MBI. NW. S. 1767 / SMBI. NW. 20320) zu § 6 LBesG, und zwar die Zeiten
- eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes nach BV Nr. 9,
 - eines berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes nach BV Nr. 11 Abs. 1 und 2,
 - eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes nach BV Nr. 10,
 - eines berufsmäßigen Wehrdienstes nach BV Nr. 12 Abs. 1 bis 5,
 - eines Kriegsdienstes nach BV Nr. 6,
 - einer Kriegsgefangenschaft nach BV Nr. 7,
 - eines kriegsbedingten Notdienstes nach BV Nr. 8.
- 3.23 Die Anrechnung von Zeiten einer Heilbehandlung richtet sich nach BV Nr. 13 zu § 6 LBesG.
- 3.24 Für die Berücksichtigung von Zeiten einer Freiheitsentziehung gilt BV Nr. 14 zu § 6 LBesG.
- 3.25 Durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt sind die Rechtsverhältnisse der in den §§ 1, 2, 62 und 63 dieses Gesetzes bezeichneten Personen.
- 3.26 Nach dem BWGöD kommen als Dienstzeiten im Sinne des Besoldungsrechts in Betracht
- Zeiten nach § 9 Abs. 2 Satz 3, § 31 b Abs. 1 und § 31 c,
 - Zeiten, die sich aus den in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Regelung der Wiedergutmachung in Geltung gewesenen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen (§ 32 BWGöD) ergeben.
- In Fällen des § 31 a Satz 1 BWGöD ist die Zeit bis zum 8. Mai 1945 als Dienstzeit zu berücksichtigen, ferner die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 31. März 1951, während der der Geschädigte (§ 9 BWGöD) im öffentlichen Dienst nicht wiederverwendet worden ist.
- Hat ein Geschädigter, der offensichtlich die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung nach dem BWGöD erfüllt und dem vor der Verkündung dieses Gesetzes Wiedergutmachung durch Wiedereinstellung gewährt worden ist, einen Wiedergutmachungsantrag nicht gestellt, so gilt die Zeit, die bei der Durchführung eines förmlichen Wiedergutmachungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BWGöD zu berücksichtigen wäre, als Dienstzeit.
- 3.27 Für die Berücksichtigung von unverschuldeten Wartezeiten gilt RL 4.7 zu § 123 LBG.
- 3.3 Zeiten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 der Verordnung sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund einer Entscheidung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 LBesG als Dienstzeiten im Sinne des Besoldungsrechts berücksichtigt werden.
- 3.4 Die in § 227 Abs. 4 LBG bezeichnete Zeit wird nur berücksichtigt, wenn ihre Anrechnung auf Antrag des Beamten durch eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde zugelassen ist.
- 3.5 Für die Begriffe „öffentlicht-rechtliche Dienstherren“ und „gleichartige Tätigkeit“ gelten BV Nr. 1 und 2 zu § 7 LBesG entsprechend.
- 3.6 Die Dienstzeiten brauchen nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Sie sind nach vollen Jahren und, soweit sie nicht volle Jahre umfassen, nach der kalendermäßigen Zahl der Tage zu berechnen. Zeitlich getrennte Zeiten sind rechnungsmäßig gesondert zu behandeln; dabei sind Schalttage zu berücksichtigen. Bei der Zusammenrechnung mehrerer Zeiten sind je 365 Tage — ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Zeiten Schalttage enthalten — als ein Jahr anzusetzen.

4 Zu § 4

Hat ein Beamter oder Richter gleichzeitig mehrere besoldete Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen und für die keine einheitlichen Dienstbezüge vorgesehen sind, so ist zuständig (§ 7) der unmittelbare Dienstvorgesetzte für das Amt, aus dem auf Grund einer Bestimmung nach § 94 Abs. 3 LBG die Dienstbezüge zu zahlen sind. Sind für beide Ämter einheitliche Dienstbezüge vorgesehen, so ist zuständig (§ 7) der unmittelbare Dienstvorgesetzte für das Amt, aus dem die einheitlichen Dienstbezüge gezahlt werden.

5 Zu § 5

Anzurechnen sind nur Jubiläumszuwendungen, die der Beamte aus demselben Anlaß erhalten hat.

6 Zu § 6

Die Jubiläumszuwendung ist die einzige Geldzuwendung, die für langjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst gewährt wird. Daneben dürfen Zuwendungen in Geld weder aus Anlaß langjähriger Tätigkeit (z. B. im Dienst eines Dienstherrn oder an einem Ort) noch beim Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes oder auf Grund einer Versetzung in den Ruhestand gewährt werden, soweit

durch Gesetz oder auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist (z. B. durch die §§ 193, 197 LBG). Die Jubiläumszuwendung nach § 2 der Verordnung v. 28. November 1960 (GV. NW. S. 429 / SGV. NW. 20320) ist keine Zuwendung aus Anlaß langjähriger Tätigkeit.

7 Zu § 7

- 7.1 Die Zuständigkeitsregelung des § 7 gilt für alle Entscheidungen und Maßnahmen nach der Verordnung. Unberührt bleibt die Zuständigkeit für die Entscheidungen nach § 1 Abs. 4 (vgl. VV 1.4 Satz 2) und nach § 3 Abs. 4 (vgl. VV 3.4) sowie für die Vollziehung der Ehrenurkunden. Durch eine Abordnung werden die Zuständigkeiten nicht verändert.
- 7.2 Die Ehrenurkunde soll dem Beamten am Tage des Dienstjubiläums (VV 1.11) von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder — im Falle seiner Verhinderung — von seinem ständigen Vertreter in einer der Ehrung entsprechenden würdigen Form ausgehändigt werden.
- 7.3 Die Jubiläumszuwendung und die Ehrenurkunde erhält auch der Beamte, der mit Ablauf des Tages der Vollendung der Dienstzeit oder nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten ist.
- 7.4 Die Jubiläumszuwendungen für die Beamten des Landes sind bei den Titeln zu buchen, aus denen die Dienstbezüge verausgabt werden.

9 Zu § 9

Der RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1951 (SMBl. NW. 203031) wird aufgehoben.

In Fällen des § 9 Abs. 3 ist von der Aushändigung einer Ehrenurkunde abzusehen, wenn der Beamte aus demselben Anlaß bereits eine Ehrenurkunde erhalten hat oder in ähnlicher Form geehrt worden ist. Fällt der Tag der Vollendung der Dienstzeit bei einer Dienstzeitberechnung nach § 3 in die Zeit zwischen dem Inkrafttreten und der Verkündung der Verordnung, so ist die Jubiläumszuwendung alsbald nach der Verkündung zu gewähren, wenn nicht ein Hinderungsgrund im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 vorliegt; § 9 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.

Düsseldorf, den 31. Juli 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Dr. Freienstein

— MBl. NW. 1963 S. 1419.

II. Innenminister

Genehmigung zur Verwendung von Benzoesäuresulfid zur gewerblichen Herstellung eines Heilmittels

Bek. d. Innenministers v. 29. 7. 1963 —
VI A 4 — 42.60.09

Der Firma A. Diedenhofen KG, Pharmazeutische Fabrik, Bad Godesberg, habe ich am 19. Juli 1963 auf Grund des § 5 Nr. 10 der VO über den Verkehr mit Süßstoff v. 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 336) i. d. F. v. 9. Februar 1953 (BGBL. I S. 43) gestattet, zur gewerblichen Herstellung des Arzneimittels „Ulgastrin — S — Diedenhofen“, Reg.Nr. U 26, Bezoesäuresulfid zu verwenden. Die Erlaubnis wurde unter der Voraussetzung gegeben, daß die Vorschriften der §§ 2 und 7 Abs. 2 der genannten Verordnung eingehalten werden. Dabei handelt es sich u. a. um Angabe der Art und der Menge des Süßstoffes, bei gleichzeitiger Verwendung von Zucker auch dessen Menge, sowohl auf den Packungen und Umhüllungen als auch in der Werbung.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1963 S. 1422.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 1. 8. 1963 —
I C 1 / 12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

- Heft 157: „Die Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1961“ zum Bezugspreis von 3,80 DM zuzügl. Versandkosten,
- Heft 158: „Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1960“ zum Bezugspreis von 11,25 DM zuzügl. Versandkosten,
- Heft 159: „Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1961“ zum Bezugspreis von 8,50 DM zuzügl. Versandkosten,
- Heft 160: „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1961“ zum Bezugspreis von 4,65 DM zuzügl. Versandkosten,
- Heft 161: „Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1961“ zum Bezugspreis von 2,— DM zuzügl. Versandkosten.

Die Hefte sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1963 S. 1422.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12.— DM, Ausgabe B 13,20 DM.